

Fünfte Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung), betreffend den Umbau der Heilenstraße im Abschnitt von Bahnhofstraße bis Casinostraße als verkehrsberuhigter Bereich, vom 09.12.1986

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023 und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV. NW. S. 663), in Verbindung mit § 10 der Straßenbaubeitragsatzung vom 14.07.1981 in seiner Sitzung am 10.11.1986 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Aufwand ist für den Abschnitt von Bahnhofstraße bis Casinostraße ist gesondert zu ermitteln und auf die von diesem Abschnitt erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NW).
- (2) Für die straßenbauliche Maßnahme in der Heilenstraße im Abschnitt von Bahnhofstraße bis Casinostraße ergeben sich die Ausbaumerkmale und die anrechenbaren Breiten aus dem Ausbauplan vom 15.06.1986, der Bestandteil dieser Einzelsatzung ist.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf 50 % festgesetzt.
- (4) § 4 Abs. 5 der Straßenbaubeitragsatzung findet keine Anwendung.

§ 2

Die Rechtmäßigkeit der Maßnahme wird durch die Abweichung von den Darstellungen des Ausbauplans nicht berührt, wenn die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind und die nach § 8 KAG Beitragspflichtigen nicht mehr als bei einer plangemäßen Herstellung belastet werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

* in den Wittener Tageszeitungen veröffentlicht am 15.12.1986